



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90920*02

Gerät: Sitzbankabdeckung

Typ: SUZUKI SeatCover

Inhaber der ABE
und Hersteller: SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
DE-64625 Bensheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90920*02

Die Sitzbankabdeckung, Typ SUZUKI SeatCover, dürfen auch in der weiteren Ausführung 08J zum Anbau an die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Kraftfahrzeuge unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln, vom 10.05.2011 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 29.06.2011
Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 64KA0003-02

Fahrzeugteil : Sitzbankabdeckung
 Typ : SUZUKI SeatCover
 Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

64KA0003-02

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : entfällt
 Es wird geändert : redaktionelle Änderungen
 Es wird hinzugefügt : neue Ausführung: „08J“
 weitere Fahrzeuge im Verwendungsbereich

0 Allgemeines

0.1 Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7
 64625 Bensheim
 0.2 Hersteller : siehe Antragsteller

1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

1.1 Umrüstung : Haube für Fahrzeugsitze
 1.2 Technische Beschreibung : Abnehmbare Sitzbankabdeckung für den
 Soziussitzplatz

1.3 Technische Angaben

Typ : SUZUKI SeatCover
 Ausführungen : drei: „08J“, „17H“, „44G“
 Abmessungen : siehe Anlage

Ausf. 08J

Werkstoff : Acrylnitril-Butadien-Styrol
 Bezeichnung : MAGNUM 3904
 Hersteller : Dow Chemical Company

Ausf. 17H

Werkstoff : Polycarbonat + Acrylnitril-Butadien-Styrol
 Bezeichnung : Pulse A35-105
 Hersteller : Dow Chemical Company

Ausf. 44G

Werkstoff : Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 Bezeichnung : CANDEA ABS CA-545
 Hersteller : DOKEN EUROPE S.L., Spain

**GUTACHTEN zur ERTEILUNG eines
NACHTRAGS zur ABE Nr. 90920 nach § 22 StVZO**

Fahrzeugteil : **Sitzbankabdeckung**
Typ : **SUZUKI SeatCover**
Antragsteller : **SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH** **64KA0003-02**
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

Art und Ort der Kennzeichnung
 Angaben : Typ: SUZUKI SeatCover
 KBA 90920
 Art und Ort : auf der Innenseite aufgeklebte (nicht
 zerstörungsfrei ablösbare) Folie

1.4 Angaben zum Anbau

Der Anbau der Sitzbankabdeckung erfolgt gemäß einer Anbauanweisung des Antragstellers.
 Er kann als sicher und dauerhaft angesehen werden, wenn gemäß der o.a. Anbauanweisung verfahren wird und alle Auflagen und Hinweise beachtet werden.

2 Verwendungsbereich

Die Sitzbankabdeckung wurde bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung für folgende(n) Fahrzeugtyp(en) geprüft:

Hersteller:					Suzuki (J) / 7102
Handelsbezeichnung.	amtl. Typ	Variante/ Version	ABE/EG-BE	Sitzbank- abdeckung Ausführung	Modelljahr
GSR 600	WVB9	alle	e4*2002/24*0721	44G	ab 206
Bandit 650/S / ABS (GSF650/S/A/SA)	WVCJ	Varianten 1 - 8	e4*2002/24*1342	17H	ab 2007
GSX650F/FA	WVCJ	Varianten 9 - 12	e4*2002/24*1342	17H	ab 2008
GSR750	C5	alle	e4*2002/24*2594	08J	ab 2011
Bandit 1250/S / ABS(GSF1250/S/A/ SA)	WVCH	Varianten 1 - 4	e4*2002/24*1300	17H	ab 2007
GSX1250FA	WVCH	Variante 5	e4*2002/24*1300	17H	ab 2010

3 Prüfgrundlagen, durchgeführte Prüfungen und Prüfbedingungen

3.1 Prüfgrundlagen

Die durchgeführten Prüfungen erfolgten in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder"), Stand 08/2009 sowie TA 29, Abs. 3.6.8; §§ 30, 35a StVZO; 97/24/EG Kap. 3

3.2 Durchgeführte Prüfungen

3.2.1 Bruch- und Splitterverhalten
 Gemäß den Anforderungen der TA 29

3.2.2 Prüfung des Fahrersitzplatzes
 In Anlehnung an § 35a StVZO

**GUTACHTEN zur ERTEILUNG eines
NACHTRAGS zur ABE Nr. 90920 nach § 22 StVZO**

Fahrzeugteil : **Sitzbankabdeckung**
Typ : **SUZUKI SeatCover**
Antragsteller : **SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH** **64KA0003-02**
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

3.2.3 Äußere Gestaltung
Gemäß 97/24/EG Kap. 3

3.2.4 Anbauprüfung
Bei der Anbauprüfung wurden nachfolgende Kriterien geprüft:
- Durchführung des Anbaus im Bezug auf die Konformität mit der Anbauanweisung

4 Prüfergebnisse

4.1 Bruch- und Splitterverhalten
Der verwendete Werkstoff genügt den gestellten Anforderungen.

4.2 Fahrersitzplatz
Der nach Montage der Sitzbankabdeckung verbleibende Fahrersitz erfüllt die Anforderungen der Prüfgrundlage.

4.3 Äußere Gestaltung
In Anbaulage entspricht die Sitzbankabdeckung den Richtlinien.

4.4 Anbauprüfung
Die Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.

5 Auflagen / Hinweise

- Es ist gemäß der Anbauanweisung des Antragstellers zu verfahren.
- Ein fahrzeugspezifischer Anbausatz wird jeder Sitzbankabdeckung durch den Antragsteller beigelegt, die Anbauanweisung wird mitgeliefert oder ist Bestandteil des Fahrerhandbuchs.
- Bei montierter Sitzbankabdeckung darf kein Beifahrer mitgenommen werden. Die Sitzplatzanzahl reduziert sich auf 1.

6 Anlage(n)

- 1 Zeichnung der Sitzbankabdeckung Ausführung 08J
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)
- 2 Anbauanleitung
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber, da Auszug aus dem Fahrerhandbuch)
- 3 Anbauanleitung Fahrzeugtyp C5
- 4 Anbauanleitung
(für weitere Fahrzeugtypen, in denen der Anbau nicht im Fahrerhandbuch beschrieben ist)

GUTACHTEN zur ERTEILUNG eines
NACHTRAGS zur ABE Nr. 90920 nach § 22 StVZO

Fahrzeugteil : Sitzbankabdeckung
Typ : SUZUKI SeatCover
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

64KA0003-02

7 Zusammenfassung

Die Fahrzeuge genügen insoweit den Anforderungen der als Prüfgrundlage genannten Vorschriften.

Eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO wird **nicht** für erforderlich gehalten.

Die Bezieher der Sitzbankabdeckung müssen (z.B. durch eine vom Antragsteller mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise zur Montage hingewiesen werden.

Dieses Gutachten umfaßt die Seiten 1 bis 4 sowie alle unter 6 aufgelisteten Anlagen.

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Köln, 10.05.2011
ro/pc



Dipl.-Ing. Thomas Rohr